

## Bestimmungen zur Vorversetzung nach APO-GOST

### *Erster Teil, 1. Abschnitt, § 2 Abs.(3)*

(1) Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert in der Regel drei, wenigstens zwei und höchstens vier Jahre. Wer innerhalb der Vierjahresfrist nicht mehr die Zulassung zur Abiturprüfung erlangen kann, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretender Umstände, kann die Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe durch die obere Schulaufsichtsbehörde angemessen verlängert werden.

(2) Die Höchstverweildauer gemäß Absatz 1 kann um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung erforderlichen Mindestzeitraum überschritten werden.

(3) Im Einvernehmen mit den Eltern kann eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in der bisherigen Klasse nicht mehr angemessen gefördert werden kann, auf Beschluss der Versetzungskonferenz vorversetzt werden (§ 50 Abs. 1 SchulG).

Eine Vorversetzung in die Einführungsphase und in das erste Jahr der Qualifikationsphase ist in der Regel möglich, wenn auf dem Zeugnis des zuletzt besuchten Halbjahres in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten und zweiten Fremdsprache, in je einem Fach der Lernbereiche Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften mindestens gute und in den übrigen Fächern überwiegend gute Leistungen nachgewiesen werden.

Schülerinnen und Schülern mit Vorversetzung in die Einführungsphase wird mit der Versetzung auf der Grundlage des § 9 Abs.3 und 4 in das erste Jahr der Qualifikationsphase der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) zuerkannt.

#### **VV zu § 2**

##### 2.3 zu Abs. 3

- 2.31 Eine Vorversetzung kann am Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 8 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 in das zweite Halbjahr der Einführungsphase oder am Ende der Jahrgangsstufe 9 in das erste Jahr der Qualifikationsphase beantragt werden. Bei Vorversetzung in die Qualifikationsphase wird der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene Abschluss gemäß § 40 Abs. 2 nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben. An Real- und Gesamtschulen kann eine Vorversetzung am Ende der Klasse 10 in die Qualifikationsphase beantragt werden (§ 15 Abs. 4 SchulG und § 17 Abs. 4 SchulG).
- 2.32 Eine durch Vorversetzung übersprungene Jahrgangsstufe wird nicht auf die Verweildauer angerechnet.
- 2.33 Wird die Anwartschaft auf das Latinum in einem Halbjahr erworben, das aufgrund der Vorversetzung nicht durchlaufen wurde, gelten für die Zuerkennung des Latinums die Bestimmungen gemäß **Anlage 15**.

## Informationen zu Auslandsaufenthalten für Schülerinnen und Schüler der 9. Klassen

### 1. Bestimmungen laut Schulgesetz (§ 43 Abs. 3) und Bass 2010/11 (13-32 Nr. 3.1 § 4)

#### § 4 Auslandsaufenthalte

(1) Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsent-scheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.

(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifi-kation nicht übernommen werden.

#### VV zu § 4

##### 4.2 zu Abs. 2

- 4.21 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung
- a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 9/I oder 9/II im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind.  
Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.
  - b) bei Schülerinnen und Schülern anderer Schulformen auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II ein Notenbild erreicht wird, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung.  
Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.  
Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.
- 4.22 Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden.
- 4.23 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Abs. 3 oder 4 oder gemäß § 4 Abs. 2 unmittelbar in das erste Jahr der Qualifikationsphase eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet.
- 4.24 Der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene Abschluss gemäß § 40 Abs. 2 wird nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.
- 4.25 Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

### 3. Erwerb des Latinums

- bei ganzjährigem Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10
- bei Nichterreichen des Latinums am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder 10

Bezug: Verwaltungsvorschriften zur APO-GOST, Anlage 15 in der neuesten Fassung vom 12. März 2009

#### 1. Latinum

Ein Latinum (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) wird erworben nach aufsteigendem Pflicht bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein von:

	<b>Klasse/Jahrgangsstufe</b>	<b>Voraussetzungen</b>
1.1	5 bis Ende der Einführungsphase	Endnote im Abschlussjahr: mind. ausreichend
1.2	6 bis Ende der Einführungsphase	Endnote im Abschlussjahr: mind. ausreichend
1.3	8 bis Ende der Qualifikationsphase	Endnote im Abschlussjahr: mind. ausreichend (5 Punkte)
1.4	8 bis Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase	Unterrichtsumfang von insgesamt 14 Wochenstunden sowie Endnote im Abschlussjahr: mind. ausreichend (5 Punkte)
1.5	als <b>neu einsetzende Fremdsprache</b> : Beginn der Einführungsphase der gymn. Oberstufe bis Ende der Qualifikationsphase	Prüfung zum Erwerb des Latinums auf der Anforderungsebene der Erweiterungsprüfung gem. Nr. 2.1.3 Ergebnis: mind. ausreichend Ist die neu einsetzende Fremdsprache 3. oder 4. Fach der Abiturprüfung, so wird die Prüfungsleistung im Rahmen der Erweiterungsprüfung entsprechend als mündlicher bzw. schriftlicher Prüfungsteil anerkannt.

#### 2. Erwerb des Latinums in Sonderfällen

2.1 Schülerinnen und Schüler, die die Pflichtjahre für den Erwerb des Latinums durchlaufen haben und in dem entsprechenden Abschlussjahr der Einführungsphase oder der Qualifikationsphase keine ausreichenden Leistungen erbracht haben oder gemäß § 4 Abs. 2 im Anschluss an einen einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase die Schullaufbahn in der Qualifikationsphase fortsetzen oder gemäß § 2 Abs. 3 vorversetzt werden, haben die folgenden Möglichkeiten, das Latinum zu erwerben:

	<b>Endnote im Abschlussjahr</b>
2.1.1 Teilnahme am Lateinunterricht der nachfolgenden Einführungsphase gemäß Nr. 1.1 oder 1.2	mindestens ausreichend
2.1.2 Teilnahme am Lateinunterricht des zweiten Jahres der Qualifikationsphase (Latein ab Klasse 8) gemäß Nr. 1.3 oder Teilnahme am Lateinunterricht des ersten Jahres der Qualifikationsphase (Latein ab Klasse 8) gemäß Nr. 1.4	mindestens ausreichend (5 Punkte)

- 2.1.3 Prüfung zum Erwerb des Latinums auf der Anforderungsebene der Erweiterungsprüfung gemäß den im RdErl. vom 2. 4. 1985 (BASS 19 – 33 Nr. 3) beschriebenen Prüfungsanforderungen. Die Prüflinge werden von der Schulleitung spätestens bis zum 1. Februar des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet, bei der oberen Schulaufsichtsbehörde angemeldet. Die Prüfung umfasst eine dreistündige Klausur und eine mündliche Prüfung im Umfang von 15 bis 20 Minuten. Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich zentral gestellt und von einer Fachlehrkraft der Schule korrigiert und bewertet. Die Zweitkorrektur wird von einer weiteren Fachlehrkraft der Schule übernommen. Die mündliche Prüfung wird von der Schule durchgeführt. Die obere Schulaufsicht kann den Vorsitz übernehmen. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden jährlich, ergänzend zu den inhaltlichen Vorgaben für die schriftlichen Abiturprüfungen, Themen und Autoren genannt. Die Vorbereitung auf die Prüfung liegt in der Verantwortung der Prüflinge und der Erziehungsberechtigten. Die Schule berät die Schülerinnen und Schüler dabei. Ein Anspruch auf ein zusätzliches Unterrichtsangebot besteht nicht.
- 2.2 Schülerinnen und Schüler, die Lateinunterricht ab Klasse 5 besucht haben und ab der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe drei weitere Fremdsprachen, darunter eine neu einsetzende Fremdsprache, belegen, können am Ende der Sekundarstufe I zu einer Prüfung zum Erwerb des Latinums gemäß 2.1.3 zugelassen werden. Voraussetzungen sind mindestens gute Leistungen in den Halbjahren 8.2 und 9.1. Um Benachteiligungen zu vermeiden, können Schülerinnen und Schüler dieser Fallgruppe, die im Schuljahr 2010/11 erstmals im verkürzten Bildungsgang in die Oberstufe eintreten, das Latinum im Rahmen einer schulinternen schriftlichen und mündlichen Prüfung im Umfang und auf der Anforderungsebene der Prüfung gemäß Nr. 2.1.3 erwerben. Die Prüfung findet beim Übergang in die Einführungsphase in der letzten Ferienwoche oder der ersten Unterrichtswoche des Schuljahres 2010/11 statt.
- 2.3 Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt oder durch Teilnahme am Lateinunterricht gemäß Nr. 2.1.1 oder Nr. 2.1.2 ersetzt werden.

### **3. Kleines Latinum**

Ein Kleines Latinum wird erworben nach aufsteigendem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein:

- 3.1 ab Klasse 5, 6 oder 8, wenn die für die Vergabe des Latinums (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der KMK vom 22. September 2005) erforderlichen Bedingungen gemäß Nm. 1.1 bis 1.4 nicht erreicht wurden. In diesen Fällen müssen am Ende des der Vergabe des Latinums vorausgehenden Schuljahres oder Schulhalbjahres mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen sein.
- 3.2 bei Belegung von Latein als neu einsetzende Fremdsprache im gesamten Zeitraum der gymnasialen Oberstufe bei mindestens ausreichenden Leistungen (05 Punkte) im Abschlusshalbjahr. Bei Schülerinnen und Schülern, die die Bedingungen für das Kleine Latinum im Abschlussjahr nicht erreicht haben, entscheidet, sofern Latein Abiturfach ist, die in der Abiturprüfung erreichte Note über die Zuerkennung des Kleinen Latinums.